

**BP Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“
Stadt Coesfeld**

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ basieren in Teilen auf Mustervorlagen / -argumenten. Zentrale Kritikpunkte bzw. Bedenken bzgl. der Planung werden wiederholt vorgebracht. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden diese Einwendungen im Vorfeld als thematische Einheiten zusammengefasst und abgewogen.

Die Abwägungsvorschläge zu den individuellen Einwendungen sind im Weiteren der Abwägungstabelle zu entnehmen.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass der Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes auf die in § 9 BauGB benannten Festsetzungsmöglichkeiten begrenzt ist.

Insofern entzieht sich ein Großteil der vorgetragenen Bedenken aus rechtlichen Gründen der Berücksichtigung in der Bauleitplanung, was zu einer Zurückweisung der Bedenken führen muss.

Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe

C 1	Notwendigkeit der Erweiterung / Erhöhung der Schlachtkapazitäten	2
C 2	Schallimmissionen	3
C 3	Geruchsimmissionen	6
C 3.1	Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung	6
C 3.2	Geruchsbelastung durch Anlieferung	7
C 4	Schadstoff-/Feinstaubemissionen	7
C 5	Erhöhung des Verkehrsaufkommens	8
C 5.1	Datengrundlage	8
C 5.1.1	Verkehrszählung	8
C 5.1.2	Zugrunde liegende Parameter.....	9
C 5.2	Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens.....	10
C 5.3	Verkehrssicherheit	10
C 5.4	Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“	11
C 5.5	Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept	12
C 6	Naturschutz – Auswirkungen auf die Berkelaue.....	12
C 7	Neutralität Gutachten	13
C 8	Abgrenzung Geltungsbereich.....	14

C 9	Festsetzung Maß der baulichen Nutzung	14
C 9.1	Höhe der baulichen Anlagen	14
C 9.2	Darstellung in den Perspektiven	15
C 10	Festsetzung Sondergebiet	16
C 11	Festsetzung Stellplatzfläche	16
C 12	Festsetzungen zur Begrünung	17
C 13	Nutzung regenerativer Energien	17
C 14	Festsetzung Werbeanlagen	17
C 15	Städtebaulicher Vertrag	18
C 16	Grundwasser / Wasserverbrauch	18
C 16.1	Grundwasserabsenkung	18
C 16.2	Wasserverbrauch	19
C 17	Abwasser	19
C 17.1	Abwassermenge	19
C 17.2	Abwasserbelastung	19
C 18	Entwässerungskonzept	20
C 19	Umwelt-/Klimaschutz	21
C 20	Tierschutz	21
C 21	Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter	22
C 22	Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität	22
C 23	Schlachtzahlen	23
C 24	Betriebs-/ Schlachtzeiten	24
C 25	Auswirkungen auf das Baugebiet Bernings Esch	24
C 26	Sanitäreanlagen	24
C 27	Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld	25

C 1 **Notwendigkeit der Erweiterung / Erhöhung der Schlachtkapazitäten**

Der Bedarf nach einer Erweiterung des Unternehmens bzw. nach einer Erhöhung der

BP Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ Stadt Coesfeld

Schlachtkapazitäten kann seitens der Öffentlichkeit aufgrund eines allgemein rückläufigen Fleischkonsums im Allgemeinen nicht nachvollzogen werden. Es wird bemängelt, dass nicht schlüssig dargelegt wird, warum eine Erhöhung der Schlachtkapazitäten erforderlich ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auch das genossenschaftlich organisierte Unternehmen erwartet für die Zukunft einen leicht zurückgehenden Schweinefleischkonsum in Deutschland, wodurch auch die Zahl der Schlachtungen zurückgehen wird.

Aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verstärkt dies den Druck zur Optimierung der Betriebsabläufe in den Schlachthöfen. Ein wesentlicher Faktor neben der Bündelung von Schlachtkapazitäten ist dabei die Organisation der Transportwege. Gegenwärtig schlachtet das Unternehmen in Coesfeld weniger als die Hälfte der Schweine aus der Region. Bei einer Erhöhung der Schlachtkapazität in Coesfeld können künftig entsprechend mehr Tiere geschlachtet werden, wodurch Lebendtiertransporte zu weiter entfernten Zielen reduziert werden. Dies führt zu einer deutlichen Reduktion der Transportkosten und mindert die Belastung der Tiere durch lang andauernde Transportzeiten. Darüber hinaus werden die mit dem Transport verbundenen CO₂-Emissionen reduziert. Vor diesem Hintergrund verfolgt das Unternehmen an seinem Standort in Coesfeld nicht nur Modernisierungs-, sondern auch Erweiterungsabsichten. Um die Entwicklung des Betriebes städtebaulich verträglich zu steuern aber auch zu begrenzen, erfolgt daher die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes.

C 2 Schallimmissionen

C 2.1 Zunahme Lärmbelastung

Seitens der Öffentlichkeit bestehen Bedenken, dass mit der Erweiterung der Schlachtkapazitäten die Lärmbelastung aufgrund des dann zunehmenden Lkw- und Pkw-Verkehrs sowohl im Umfeld des Schlachtbetriebes als auch entlang der „Borkener Straße“ zunehmen wird. Hinzu kommt eine zusätzliche Lärmbelastung, die durch Geräusche beim Entladen entstehen. Befürchtet wird, dass die Wohn- und Lebensqualität der Anlieger durch die Lärmbelastung stark eingeschränkt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bedenken hinsichtlich der befürchteten Zunahme der Lärmbelastung werden zurückgewiesen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, in der zum einen die im Zusammenhang mit der Planung stehenden Gewerbelärmgeräusche, zu denen auch die Geräusche zählen, die beim Entladen der Viehtransporter entstehen, auf die im Umfeld befindlichen schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnnutzungen) ermittelt und bewertet wurden. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass bei der Umsetzung der geplanten Betriebserweiterung des Schlachtbetriebes durch ergänzende Lärminderungsmaßnahmen (Lärmschutzanlage angrenzend an die „Borkener Straße“) Richtwertüberschreitungen im Umfeld des Plangebietes sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit vermieden werden können.

Zum anderen wurden die Geräuschimmissionen des Straßenverkehrs auf die außerhalb

des Plangebietes bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen untersucht (Verkehrslärm). Da der Neuverkehr insbesondere über die „Borkener Straße“ abgewickelt wird, wurden neben den Immissionspunkten im direkten Umfeld des Plangebietes auch weitere Immissionspunkte entlang des östlichen Verlaufs der „Borkener Straße“ untersucht. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Verkehrslärmbelastung für die umliegenden Immissionsorte bei Umsetzung der Erweiterung im Vergleich zur natürlichen Verkehrsentwicklung bis 2035 zum Teil deutlich geringer ausfällt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei Umsetzung der Erweiterung sämtliche Lkw-Bewegungen der „reinen Seite“ über die geplante neue Zufahrt an der „Borkener Straße“ abgewickelt und somit nicht länger über den Knotenpunkt „Borkener Straße“/ „Stockum“ geführt werden. Unabhängig von der vorliegenden Bauleitplanung sieht die Stadt Coesfeld die Umsetzung der Ortstafel an der „Borkener Straße“ in westliche Richtung vor (Bereich Einfahrt Stockum 1a). Mit der Versetzung der Ortstafel ergeben sich auf den betroffenen Straßenabschnitten Änderungen bzgl. der geltenden Höchstgeschwindigkeit entsprechend der Straßenverkehrsordnung (100 km/h westlich und 50 km/h östlich der Ortstafel). Ergänzend wird mit Realisierung der neuen Anbindung an die „Borkener Straße“ seitens der Verkehrsbehörde Tempo 50 für den Abschnitt zwischen dem neuen Ortsschild und dem Beginn der neu auszubildenden Linksabbiegerspur auf das Betriebsgrundstück angeordnet. Die Temporeduzierung auf der „Borkener Straße“ trägt zu einer Erhöhung der Sicherheit und zu einer Verringerung der Geräuschimmissionen im Umfeld des Plangebietes bei. Mit Blick auf die Immissionsorte im östlichen Verlauf der „Borkener Straße“ kann zudem festgehalten werden, dass das Planvorhaben sich hinsichtlich der Lärmbelastung nicht auf diese Immissionsorte auswirkt.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes vereinbart wird, dass die angestrebten künftigen Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen hinsichtlich der Geräuschbelastung nicht zu einer Verschlechterung der Immissionssituation gegenüber dem genehmigten Zustand führen. In der schalltechnischen Untersuchung konnte nachgewiesen werden, dass sich die prognostizierten Geräuscheinwirkungen bei einer gemeinsamen Betrachtung von Gewerbe- und Verkehrslärm auch bei einer Kapazitätserweiterung insgesamt nicht erhöhen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist der Nachweis zu erbringen, dass auch die konkrete Erweiterungsplanung nicht zu einer Verschlechterung der Geräuschbelastung führt. Demzufolge wird sichergestellt, dass die Wohn- und Lebensqualität der Anlieger im Hinblick auf die Lärmbelastung durch die geplante Erweiterung nicht eingeschränkt wird.

C 2.2 Festsetzung Lärmschutzwand LW 1

Es wird bemängelt, dass für die Lärmschutzwand-/wandkombination (LW 1) im Süden des Plangebietes eine Maximalhöhe festgesetzt wird und nicht eine Minimalhöhe.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Anregung, für die Lärmschutzwand-/wandkombination (LW 1) im Süden des

Plangebietes eine Mindesthöhe festzusetzen, wird gefolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass der schalltechnischen Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung keine konkrete Erweiterungsplanung vorlag. Die exakte erforderliche Höhe der nördlich der Lärmschutzwand-/ wandkombination (LW 1) geplanten Lkw-Stellplatzflächen sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Als Mindesthöhe der Lärmschutzanlage wurde seitens des Gutachters eine Höhe von 6,0 m ermittelt.

Im Rahmen des nachfolgend durchzuführenden Genehmigungsverfahrens ist die genaue Höhe der Lärmschutzwand-/wandkombination (LW 1) abschließend zu ermitteln. Mit der Festsetzung einer Mindesthöhe für die Lärmschutzanlage (LW 1) wird sichergestellt, dass eine ausreichend hohe Lärmschutzanlage umgesetzt werden kann.

C 2.3 Festsetzung Lärmschutzwand LW 2

Es werden Bedenken geäußert, dass der Lärmschutzwand LW 2 im Nordosten des Plangebietes zu niedrig und zudem im Norden nicht hinreichend lang ist. Richtung Kreuzweg fehle es daher an einem Lärm- und auch Sichtschutz. Angeregt wird daher den Lärmschutzwand zu erhöhen und weiter als bisher fortzuführen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Anregung, den Lärmschutzwand LW 2 zu erhöhen und zu verlängern, wird nicht gefolgt. Bei der Wallkonstruktion LW 2 handelt es sich um eine bestehende bauliche Anlage. Die Höhe wurde in den Berechnungen entsprechend dem Bestand mit 2,5 m über Grund angesetzt. Die in den Berechnungen berücksichtigte Länge wurde den zu Verfügung stehenden Planunterlagen entnommen. Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen, dass der Wall hinsichtlich der erforderlichen Schutzwirkung ausreichend dimensioniert wurde. Insbesondere eine mögliche Verlängerung führt an den bestehenden Immissionsorten zu keiner rechnerisch relevanten oder subjektiv spürbaren Verbesserung der Immissionssituation.

Auf der südlich bzw. westlich an den Lärmschutzwand LW 2 angrenzenden Fläche sind nur Stellplätze zulässig. Die Errichtung baulicher Anlagen ist auf Basis der Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes an dieser Stelle im Plangebiet nicht möglich. Vor diesem Hintergrund besteht im Hinblick auf den Sichtschutz kein Handlungsbedarf.

C 2.4 Festsetzung Lärmschutzwand LW 3

Es wird bemängelt, dass die Lärmschutzwand LW 3 entlang des nördlichen Verlaufs der K 46 zu früh endet. Der denkmalgeschützte Kreuzweg wird nicht vor Lärmimmissionen geschützt, die u.a. durch Schallreflexionen an neuem Kühlhaus entstehen. Gleichzeitig besteht zwischen Betriebsgelände und Kreuzweg kein Sichtschutz. Angeregt wird, dass die Lärmschutzwand weiter Richtung Norden geführt wird (bis zur Aufschüttung).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die im Bestand vorhandene und im Bebauungsplan festgesetzte Lärmschutzwand LW 3 geht über den Bereich der Einmündung des Kreuzweges hinaus. In dem direkten Nahbereich sind keine nach TA Lärm schutzwürdigen Wohnnutzungen vorhanden. Eine

Verlängerung der Wand in Richtung Westen hat in Bezug auf den direkten Nahbereich und auch die größere Entfernung keinen beurteilungsrelevanten Effekt. Hierbei ist zudem zu beachten, dass die Darstellung der Immissionsorthöhe von 5 m über Grund (1. OG) berücksichtigen und die Minderungsleistung der Wand bei geringeren Höhen ansteigt.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht besteht somit kein Erfordernis, die o.g. Lärmschutzwand zu verlängern.

Überdies wird darauf hingewiesen, dass rund 15 m hinter dem Ende der bestehenden Lärmschutzwand LW 3 entlang der K 46 eine nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Stieleichen- und Platanenallee beginnt. Die Baumkronen dieser Bäume reichen in das Plangebiet hineinreichen. Um den Erhalt dieser rund 80 – 100-jährigen Bäume zu sichern, ist der im Bebauungsplan Nr. 82a hinweislich gekennzeichnete Bereich der Baumkronen von jeglicher Bebauung freizuhalten. Eine Verlängerung der Lärmschutzwand LW 3 weiter Richtung Norden (bis zur Aufschüttung) stünde diesem Erhaltungsziel entgegen.

Unabhängig davon schließen sich nördlich des Plangebietes landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die Entfernung zur nächstgelegenen landwirtschaftlichen Hofstelle beträgt hier rund 300 m entfernt. Da die im Bebauungsplan festgesetzte Lärmschutzwand LW 3 wie erwähnt über den Bereich der Einmündung des Kreuzweges hinausgeht, sind im Hinblick auf den Sichtschutz keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Vor dem dargelegten Hintergrund wird der Anregung, aus Gründen des Schall- bzw. Sichtschutzes die Lärmschutzwand LW 3 fortzuführen, nicht gefolgt.

C 3 Geruchsmissionen

C 3.1 Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung

Seitens der Öffentlichkeit werden Bedenken geäußert, dass durch die Erhöhung der Schlachtzahlen auch die Geruchsbelastung zunimmt, wodurch wiederum die Wohn- und Lebensqualität gemindert wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bedenken hinsichtlich der befürchteten Zunahme der Geruchsbelastung werden nicht geteilt. Die Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die im Umfeld des Schlachthofes liegenden schutzbedürftigen Immissionsorte war Gegenstand der durchgeführten Geruchsmissionsprognose. Die Ergebnisse der umfangreichen gutachterlichen Untersuchung, in der unterschiedliche Entwicklungsszenarien betrachtet wurden, sind dem Kapitel 8.2 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 82 „Heerdmer Esch Erweiterung“ zu entnehmen. Insgesamt kann festgehalten werden, dass eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des vorliegenden Bebauungsplanes unter Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Betriebsweise und den zugrunde gelegten Rahmenbedingungen grundsätzlich möglich ist und die Anforderungen gem. Anhang 7 der TA Luft 2021 eingehalten werden können. Damit werden die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Bevölkerung gewahrt.

Darüber hinaus wird in einem städtebaulichen Vertrag festgelegt, dass die angestrebten künftigen Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen hinsichtlich der

Geruchsbelastung nicht zu einer Verschlechterung gegenüber dem genehmigten Zustand führen, was in dem Gutachten zum Bebauungsplan ebenfalls nachgewiesen wurde. Als „genehmigter Zustand“ wird der Betriebszustand zugrunde gelegt, der Geruchsminderungsmaßnahmen umfasst, die gegenwärtig im Bau aber noch nicht umgesetzt sind (Bau einer Abluftreinigungsanlage). Gegenüber dem derzeitigen Bestand vermindern sich die Geruchsimmissionen somit deutlich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist im Weiteren der Nachweis zu erbringen, dass auch die konkrete Erweiterungsplanung nicht zu einer Verschlechterung der Geruchsbelastung gegenüber dem genehmigten Zustand führt.

Bezogen auf die Wohn- und Lebensqualität der Anwohner kann im Hinblick auf die Geruchsbelastung festgehalten werden, dass diese durch das Vorhaben nicht eingeschränkt wird, da sich die Geruchsbelastung durch die geplante Erweiterung nicht erhöht.

C 3.2 Geruchsbelastung durch Anlieferung

Es wird bemängelt, dass die Anlieferung von Lebewesen in offenen Tiertransporten in den Geruchsmodellen nicht oder nicht auskömmlich berücksichtigt sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Gerüche sind nach Maßgabe von Anhang 7 TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) zu beurteilen, wenn sie mit hinreichender Sicherheit und zweifelsfrei ihrer Herkunft nach aus Anlagen oder Anlagengruppen erkennbar und damit abgrenzbar sind gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem sind (siehe Nr. 4.4.7 Anhang 7 TA Luft 2021). Einem Lkw auf der öffentlichen Straße fehlt damit im Sinne der TA Luft die Zugehörigkeit zur Anlage.

Wesentlich ist zudem, dass es sich bei diesen Vorbeifahrten um nur sehr kurzzeitige Wahrnehmungen, bei denen i.d.R. das Geruchsstundenkriterium (d.h. es muss mind. 6 Minuten in der Stunde riechen, damit die Geruchswahrnehmung auch als Geruchsstunde gewertet wird) nicht erfüllt wird.

C 4 Schadstoff-/Feinstaubemissionen

Es werden Bedenken geäußert, dass durch die Zunahme des Verkehrs auch die Luftverschmutzung durch Abgase ansteigt. Bemängelt wird, dass diesbezüglich keine Messungen erfolgt sind bzw. kein Gutachten erstellt wurde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Soweit sich die Bedenken auf eine durch die prognostizierte Verkehrsentwicklung verursachte Zunahme der Schadstoff-/Feinstaubbelastung in der Luft beziehen, werden diese zurückgewiesen. Gemäß der durchgeführten verkehrstechnischen Untersuchung ändert sich die prognostizierte Verkehrsbelastung für das Jahr 2035, bei der die vorhabenbezogenen Verkehre, die bei einer Erhöhung der Schlachtkapazität auf 70.000 Tiere / Woche berücksichtigt werden,

BP Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ Stadt Coesfeld

auf der „Borkener Straße“ östlichen des Knotenpunktes mit der der K 46 Richtung Gescher im Vergleich zu heute nicht (siehe Pkt. C 5.3). Lediglich der Anteil des Schwerlastverkehrs nimmt hier geringfügig zu (von 3,5 % auf 3,8 %). Insgesamt ist daher nicht von einer erheblichen zusätzlichen Belastung der Anwohner auszugehen ist.

Bei gewerblichen Anlagen, die einer Genehmigung gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bedürfen, sind zum Schutz von Mensch und Umwelt die Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu beachten. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist der entsprechende Nachweis zu erbringen, dass bei einer Erweiterung die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Mit einem relevanten Beitrag zur Schadstoff-/Feinstaubbelastung infolge der vorliegenden Bauleitplanung ist somit nicht zu rechnen.

C 5 Erhöhung des Verkehrsaufkommens

C 5.1 Datengrundlage

C 5.1.1 Verkehrszählung

Seitens der Öffentlichkeit werden Bedenken geäußert, die die zugrunde Verkehrsdaten betreffen. Bemängelt wird, dass die Verkehrszählung an nur einem Tag durchgeführt wurde und damit nicht repräsentativ sei. Gleichzeitig wird bemängelt, dass der Schlachtbetrieb über den Zeitpunkt der Verkehrszählung informiert worden ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Als Datengrundlage für die Verkehrstechnische Untersuchung wurde eine Kurzzeitzählung am Donnerstag, den 10.05.2022, durchgeführt. Diese wurde unter Berücksichtigung der einschlägigen Richtlinien der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), unter anderem durch die Empfehlungen für Verkehrserhebungen 2012 (kurz: EVE 2012) durchgeführt.

Um über entsprechende Hochrechnungsfaktoren und/ oder Ganglinien fundierte Aussagen zum durchschnittlichen Tagesverkehr (DTV) treffen zu können, sind bei Kurzzeitzählungen je Knotenpunkt mindestens 8 Stunden/Tag zu erheben. An den Knotenpunkten 1 (B 525 / K 46 „Borkener Straße“) und 3 (B 474 / K 46 „Borkener Straße“) wurde den Empfehlungen über die Dauer entsprochen. Um in dem Straßenraum in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben nicht auf allgemein anerkannte Hochrechnungsfaktoren zurückgreifen zu müssen, wurde an den Knotenpunkten 2 (K 46 „Borkener Straße“) und 4 („Stockum“ /Werkzufahrt Westfleisch) eine 24-Stunden-Zählung durchgeführt. So konnten die Verkehrsmengen, insbesondere der von der Firma Westfleisch ausgehende Schwerlastverkehr (tags und nachts) und die sich daraus ergebenden lärmtechnischen Kennwerte in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben direkt erhoben werden.

Die Wahl des Erhebungstages wird ebenfalls maßgeblich durch die EVE2012 vorgegeben. Erhebungen sind grundsätzlich außerhalb von Schulferien (inklusive eine Woche vor Beginn und nach Ende der Ferien) nicht geeignet. Darüber hinaus

BP Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ Stadt Coesfeld

sollen Verkehrszählungen zusätzlich außerhalb von Wochen mit Feiertagen stattfinden. Bezogen auf eine übliche Woche sind im Allgemeinen Dienstag bis Donnerstag als Erhebungstage zu wählen.

Die Wahl des 10.05.2022 als Erhebungstag wurde mit allen Beteiligten (Stadt Coesfeld, Landesbetrieb Straßenbau NRW, Firma Westfleisch SCE mbh) abgestimmt.

Mit der Stadt Coesfeld und dem Landesbetrieb wurde abgestimmt, dass keine kurz- oder langfristigen Baustellen und/oder Straßensperrungen im Umfeld für untypische Verkehrsmengen im Untersuchungsgebiet sorgen, welche die Gutachten-Grundlage gegebenenfalls verfälschen könnten.

Zur verkehrstechnischen Folgeabschätzung der Entwicklung der Firma Westfleisch am Standort „Borkener Straße“ liegen Zahlen für Zu- und Auslieferungsverkehre für Vieh und Fleisch sowie für Handwerkerverkehre eines Werktages bei einer Schlachtzahl von 55.000 Schweinen/Woche (Vollauslastung) vor. Diese Verkehrsmengen bilden den Analyse-Fall als Basis für die Berechnung und Bewertung des Prognose-1-Falls 2035.

Eine unrepräsentativ geringere Produktionsmenge, z. B. durch ausbleibende Belieferung oder durch einen Maschinenausfall etc., am Erhebungstag würde ein verfälschtes Bild der Analyse- Verkehrsmengen im Untersuchungsgebiet ergeben. In der Folge könnten verkehrs- und lärmtechnische Folgen falsch abgeschätzt werden. Um demzufolge eine seriöse und fundierte Begutachtung gewährleisten zu können, war es notwendig, den Erhebungstag im Austausch mit der Firma Westfleisch abzustimmen, damit sichergestellt ist, dass die Produktion am gewählten Erhebungstag unter Volllast läuft.

C 5.1.2 Zugrunde liegende Parameter

Bemängelt wird, dass die zugrunde gelegten Daten zu den künftigen Lkw- und Pkw-Fahrten von dem Schlachtbetrieb selbst stammen. Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Plausibilität der Daten – u.a. bestehen Zweifel bzgl. der Aussagen des Gutachtens hinsichtlich der vorgesehen verbesserten Auslastung der Lkw von derzeit 80% auf 100%.

Befürchtet wird, dass die tatsächliche Anzahl der künftigen Fahrten deutlich höher ausfällt als im Gutachten angegeben. Vor diesem Hintergrund wird zu Bedenken gegeben, dass vor allem die Lärmprognose bislang zu positiv ausfällt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bedenken hinsichtlich der Plausibilität der Daten werden berücksichtigt. Im Rahmen der Verkehrstechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ (Stand Mai 2021) wurde zunächst zugrunde gelegt, dass das Wachstum des Lkw-Verkehrs nicht proportional zum Anstieg der Produktionszahlen erfolgt. Vorgesehen wurde eine verbesserte Auslastung der Lkw von derzeit 80 % auf 100 %. Da während des Bebauungsplanverfahrens das lärmtechnische Berechnungsverfahren für die Beurteilung von Verkehrslärm

novelliert wurde und sich zudem die künftig maximal zulässige Schlachtkapazität auf 70.000 Schlachtungen pro Woche reduziert hat, wurde eine Ergänzung zur Verkehrsuntersuchung mit aktualisierter Datengrundlage verfasst. Im Zuge dessen wurde bei den Berechnungen im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung von einem proportionalen Anstieg der Lkw-Fahrten bei steigender Schlachtzahl ausgegangen.

Grundsätzlich sind die seitens der Firma Westfleisch angegebenen Zahlen im Hinblick auf die derzeitigen und künftigen Schlachtzahlen plausibel.

C 5.2 Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens

Es werden Bedenken geäußert, dass durch die Erhöhung der Schlachtzahlen das Verkehrsaufkommen im Allgemeinen zunimmt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Zunahme des Verkehrsaufkommens bei einer Erhöhung der Schlachtkapazitäten werden zurückgewiesen. Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz untersucht. Hierzu wurden aktuelle Verkehrsdaten erhoben, eine Prognoseverkehrsbelastung geschätzt, die vorhabenbezogenen Verkehre umgelegt und Leistungsfähigkeitsnachweise durchgeführt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die zukünftigen Verkehre an allen Knotenpunkten leistungsfähig abgewickelt werden können und aus verkehrstechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Im Hinblick auf befürchtete Auswirkungen durch die allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens wird auf die Ausführungen zu den Punkten

C 2.1 Zunahme Lärmbelastung,

C 4 Schadstoff-/Feinstaubimmissionen,

C 5.3 Verkehrssicherheit und

C 5.4 Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“
verwiesen.

C 5.3 Verkehrssicherheit

Es werden Bedenken geäußert, dass sich die Zunahme des Lkw- und Pkw-Verkehrs im Rahmen der Erweiterung negativ auf die Verkehrssicherheit auswirkt. Dabei wird befürchtet, dass es durch den zusätzlichen Lkw-Verkehr zu einem vermehrten Rückstau auf der K 46 Richtung Gescher kommt, was zu riskanten Überholmanövern in diesem Bereich führt. Darüber hinaus kommt es nach Auffassung der Anwohner heute schon zu Zeiten des Schichtwechsels oft zu gefährlichen Situationen zwischen Fußgängern und motorisiertem Verkehr, da es keinen gesicherten Übergang vom Werksgelände zum Parkplatz gibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit werden nicht geteilt. Bei einer Umsetzung der geplanten Erweiterung werden künftig sämtliche Lkw-Bewegungen der „reinen Seite“ über die geplante Zufahrt an der „Borkener Straße“ abgewickelt und somit nicht länger über den Knotenpunkt „Borkener Straße“/ „Stockum“ geführt. Auf diese Weise wird der Lkw-Verkehr auf der K 46 Richtung Gescher deutlich reduziert. Darüber hinaus wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes festgelegt, dass auf dem Werksgelände vor der Zufahrtskontrolle (Pförtner) – sowohl an der neuen als auch an der bestehenden Zufahrt – ausreichend dimensionierte Aufstellbereiche eingerichtet werden, um in den Anlieferungsspitzen genügend Pufferzonen bereitzustellen. Eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses auf der „Borkener Straße“ und auch auf der K 46 Richtung Gescher wird auf diese Weise vermieden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der betreffende Abschnitt der K 46 Richtung Gescher keinen Unfallschwerpunkt darstellt bzw. signifikante Unfallhäufungen aufweist.

C 5.4 Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“

Bedenken werden hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“ vorgebracht. Befürchtet wird, dass die Verkehrssicherheit auf der „Borkener Straße“ durch die Zunahme des Lkw- und Pkw-Verkehrs und das Befahren mit überhöhter Geschwindigkeit beeinträchtigt wird. Zudem wird zum Teil die Meinung vertreten, dass die „Borkener Straße“ nicht für den Schwerlastverkehr geeignet ist. Es wird zu bedenken gegeben, dass die Zunahme der Lkw- und Pkw-Fahrten vermehrt zu Straßenschäden führen wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit auf der „Borkener Straße“ werden nicht geteilt. Gemäß der vorgenommenen Verkehrszählung (Mai 2022) liegt die Verkehrsbelastung für die „Borkener Straße“ östlich des Knotenpunktes mit der K 46 Richtung Gescher bei derzeit 7.000 Kfz/24h (Anteil Schwerlastverkehr: 3,5 %). Die prognostizierte Verkehrsbelastung für das Jahr 2035, bei der die vorhabenbezogenen Verkehre, die bei einer Erhöhung der Schlachtkapazität auf 70.000 Tiere / Woche berücksichtigt werden, liegt auf dem o.g. Abschnitt der „Borkener Straße“ ebenfalls bei 7.000 Kfz/24h. Der Anteil des Schwerlastverkehrs erhöht sich geringfügig auf 3,8 %. Dass die Verkehrsbelastung insgesamt nicht steigt, ist auf die vorgesehene logistische Optimierung zurückzuführen, die bei einer Erweiterung des Unternehmens in Verbindung mit einer Erhöhung der Schlachtkapazität erfolgt. Die vom Betriebsgelände abfahrenden „reinen“ Kraftfahrzeuge werden durch verkehrslenkende (bauliche) Maßnahmen ausschließlich Richtung Westen zur B 525 geführt. Auf diese Weise wird die „Borkener Straße“ Richtung Innenstadt entlastet.

Grundsätzlich ist die „Borkener Straße“ als Kreisstraße eine Straße mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, die der zwischenörtlichen Verkehrsverbindung dient. Entsprechend ist die „Borkener Straße“ auch auf die Aufnahme des Schwerlastverkehrs ausgerichtet. Durch bauliche Maßnahmen in Form von Mittelinseln mit einseitigem Versatz des

Fahrestreifens (stadteinwärts) wird bereits zu einer allgemeinen Geschwindigkeitsdämpfung beigetragen.

Eine vollständige Sperrung der „Borkener Straße“ für den LKW-Verkehr ist aufgrund ihrer Klassifizierung als Kreisstraße jedoch nicht möglich.

C 5.5 Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept

Es werden Bedenken erhoben, dass durch die geplante Erweiterung der Mitarbeiterverkehr steigen wird, die zur Verfügung stehenden Parkplätze aber hierfür nicht ausreichend dimensioniert sind. Kritisiert wird, dass bereits heute die vorhandenen Parkmöglichkeiten für die Mitarbeiter nicht genügen und viele Pkw entlang der K 46 Richtung Gescher am Seitenrand abgestellt werden, was wiederum die Verkehrssicherheit beeinträchtigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bedenken hinsichtlich der Anzahl der zur Verfügung stehenden Anzahl an Stellplätzen werden zurückgewiesen. Im Februar 2020 wurde im Rahmen eines Bauantrags des Schlachtbetriebes bauordnungsrechtlich geprüft, ob ausreichend Pkw-Stellplätze für die Beschäftigten und für die Besucher vorhanden sind. Der Stellplatznachweis wurde über die Mitarbeiterzahl geführt. Zugrunde gelegt wurden 1.200 beschäftigte Personen¹, von denen in der Hauptbetriebszeit – zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr – etwa 800 Personen zeitgleich beschäftigt sind. Ermittelt wurde ein erforderlicher Stellplatzbedarf von 281 Stellplätzen². Insgesamt stehen den Beschäftigten und Besuchern 528 Stellplätze zu Verfügung. Somit sind bauordnungsrechtlich 247 überzählige Stellplätze vorhanden, die ausreichen, um auch den künftigen Stellplatzbedarf abzudecken. Seitens des Unternehmens wird – verbunden mit der Erhöhung der Schlachtkapazität – mit rund 100 zusätzlichen Mitarbeitenden gerechnet.

Nach Angabe des Unternehmens erreichen rund 25 % der Beschäftigten den Arbeitsplatz mit Kleinbussen im Shuttleverkehr. Aktuell nutzen damit in etwa 280 Mitarbeiter täglich diese Möglichkeit.

Um sicherzustellen, dass die Verkehrsbelastung durch Mitarbeiterverkehre nicht über das angenommene Maß hinaus ansteigt, wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages die Weiterentwicklung des betrieblichen Mobilitätskonzeptes vereinbart.

C 6 Naturschutz – Auswirkungen auf die Berkelaue

Seitens der Öffentlichkeit wird befürchtet, dass die Erweiterung des Schlachtbetriebes sich aufgrund der Boden-, Luft- und Wassereingriffe negativ auf Naturschutzflächen, insbesondere die Berkelaue auswirken kann.

¹ Gegenwärtig liegt die Mitarbeiterzahl bei 1.130 (Stand: März 2023).

² Für Handwerks- und Industriebetriebe ist 1 Stellplatz je 50-70 m² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte erforderlich. Der Anteil für Besucher beträgt 10-30 % (siehe: Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 71 (23.11.2000): Anlage zu Nr. 51.11 VV BauO NRW – hier Ziffer 9.1).

BP Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ Stadt Coesfeld

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf Naturschutzflächen werden nicht geteilt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden umfangreiche gutachterliche Untersuchungen durchgeführt, in denen u.a. die Auswirkungen auf das südlich gelegene FFH-Gebiet „Berkel“ analysiert wurden.

In der „Immissionsprognose Stickstoffdeposition und Säureeintrag“ wurden die Emissionen der durch das Erweiterungsvorhaben emittierten Stoffe Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid und Ammoniak ermittelt. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die diesbezüglich empfindlichen Gebiete – die westlich gelegene Waldfläche sowie der Rand des südlich gelegenen FFH-Gebietes „Berkel“ – durch die vorhabenbedingte Zusatzbelastung nicht tangiert werden.

Eine Erhöhung der Schlachtzahlen, die auf Grundlage des Bebauungsplanes möglich ist, hat direkten Einfluss auf die Menge und die Qualität des zu reinigenden Abwassers und damit auf die Reinigungsleistung der Kläranlage. Da das nach der Reinigung im Kläranlagenbetrieb anfallende Wasser der Berkel als Vorfluter zugeführt wird, wurde ein Fachbeitrag erarbeitet, in welchem die Einhaltung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie geprüft wurde. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass eine mögliche Erhöhung der Abwassermengen des Schlachtbetriebes mit den Bewirtschaftungszielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie vereinbar ist. An den betrachteten Oberflächenwasserkörpern der Berkel sind keine relevanten nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Das Verschlechterungsgebot wird eingehalten.

Des Weiteren wurde im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung bewertet, inwieweit betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten sind. Diese kommt zu dem Ergebnis weder durch das Vorhaben selbst noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind.

Insgesamt konnte somit gutachterlich nachgewiesen werden, dass die einschlägigen naturschutz- und wasserschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die vorgesehene Erweiterung zu erwarten sind.

C 7 Neutralität Gutachten

Hinsichtlich der erstellten Gutachten werden Bedenken geäußert, da diese zwar von der Stadt Coesfeld in Auftrag gegeben, jedoch von dem Schlachtbetrieb bezahlt wurden. Die Neutralität der Gutachten wird daher angezweifelt. Kritisiert wird zudem, dass keine Zweitgutachten erstellt wurden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen. Obwohl es sich bei dem der vorliegenden Bebauungsplan nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sondern um einen Angebotsbebauungsplan handelt, wurde das im Plangebiet ansässige Unternehmen dazu verpflichtet, die Planungs- und Gutachterkosten zu übernehmen. Die bloße Kostenübernahme rechtfertigt jedoch kein grundsätzliches Infragestellen der gutachterlichen Aussagen. Die Stadt Coesfeld hat für die Erarbeitung der erforderlichen Gutachten erfahrene Fachbüros beauftragt, die die Gutachten nach den entsprechenden fachgutachterlichen Standards, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regularien, erarbeitet haben. Die Fachbüros

BP Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ Stadt Coesfeld

sind anerkannt, fachkundig und unterliegen einer rechtlichen Haftung für ihre Aussagen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden die Gutachten bereits von den zuständigen Fachbehörden und zudem von den zuständigen Stellen der Stadt Coesfeld geprüft. Als Bestandteil der Offenlage werden sie in das weitere Beteiligungsverfahren eingestellt und einer erneuten Überprüfung unterzogen.

C 8 Abgrenzung Geltungsbereich

Seitens der Öffentlichkeit wird kritisiert, dass nur die Flächen des Schlachtbetriebes in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen werden. Es wird befürchtet, dass der Schlachtbetrieb auch die südöstlich liegenden Flächen, die im bisherigen Bebauungsplan enthalten sind, kaufen wird, um dort Erweiterungen vorzunehmen. Angeregt wird, die südöstlich liegenden Flächen daher in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufzunehmen und in ihrem Bestand zu sichern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Anregung, die südöstlich angrenzenden Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ einzubeziehen, wird nicht gefolgt. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht für diesen Bereich kein Planungserfordernis. Für die betreffenden Flächen gelten weiterhin die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 82 „Heerdmer Esch“. Sollte sich in Zukunft ein darüberhinausgehender Handlungsbedarf ergeben, so wird die Stadt Coesfeld sofern erforderlich bauleitplanerisch und den geeigneten planungsrechtlichen Sicherungsinstrumenten tätig werden.

C 9 Festsetzung Maß der baulichen Nutzung

C 9.1 Höhe der baulichen Anlagen

Es werden Bedenken geäußert hinsichtlich der zulässigen Baukörperhöhen von bis zu 22 m (bezogen auf die Oberkante der „Borkener Straße“), die überdimensioniert sind, sich negativ auf das Stadtbild auswirken und nicht in die Landschaft passen. Angeregt wird deshalb eine Reduzierung der Höhen bzw. eine Beibehaltung der bisher im Bebauungsplan Nr. 82 festgesetzten Höhe.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Anregung, die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen zu reduzieren, wird gefolgt. Um dem Unternehmen einen gewissen Gestaltungsraum zu bieten, wurde im Bebauungsplanentwurf bislang auf eine kleinteilige Festsetzung der maximal zulässigen Baukörperhöhen verzichtet.

Auf Basis des vorliegenden Masterplans des Unternehmens erfolgt nunmehr eine differenziertere Höhenfestsetzung. Demnach wird im Weiteren die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen im Plangebiet vorwiegend auf ein Maß von 91,00 m - 93,00 m ü. NHN begrenzt. Bezogen auf das Straßenniveau der Erschließungsstraße – K 46 Richtung Gescher – entspricht dies einer tatsächlichen Baukörperhöhe von ca. 13,00 m -

15,00 m. Damit wird die im derzeit wirksamen Bebauungsplan Nr. 82 „Heerdmer Esch“ festgesetzte Baukörperhöhe von 91,00 m ü. NHN in Teilen beibehalten.

Insbesondere im nordwestlichen Teil des Plangebietes werden laut Masterplan jedoch höhere bauliche Anlagen vorgesehen. Um diese realisieren zu können, werden im Bebauungsplanentwurf Baufenster vorgesehen, in denen eine maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen von bis zu 98,00 m ü. NHN zulässig ist. Bezogen auf das Straßenniveau der Erschließungsstraße – K 46 Richtung Gescher – entspricht dies einer tatsächlichen Baukörperhöhe von bis zu 20,00 m.

Für die im Südwesten des Plangebietes liegenden Baufelder werden weiterhin deutlich niedrigere maximal zulässige Höhen der baulichen Anlagen von 85,00 m ü. NHN bzw. 81,00 m ü. NHN festgesetzt, so dass in Richtung „Borkener Straße“ eine im Hinblick auf die Höhenentwicklung abgestufte Bebauung entsteht, die die festgesetzte Lärmschutzanlage an der „Borkener Straße“ (OK min. 80,25 m ü. NHN) nicht bzw. nur geringfügig überragt.

Durch die differenziertere Höhenfestsetzung wird erreicht, dass sich diejenigen baulichen Anlagen, die eine größere Höhe aufweisen, insbesondere auf den nördlichen bzw. nordwestlichen Teil des Plangebietes konzentrieren und damit einen deutlichen Abstand (> 200 m) zur südlich verlaufenden „Borkener Straße“ aufweisen.

Die Reduzierung der im Plangebiet nun überwiegend festgesetzten Höhe der baulichen Anlagen von 91,00 m - 93,00 m ü. NHN trägt dazu bei, dass negative Auswirkungen auf das Stadtbild gemildert werden.

C 9.2 Darstellung in den Perspektiven

Seitens der Öffentlichkeit wird bemängelt, dass die vorliegenden Außenperspektiven ein verfälschtes Bild darstellen. Die Gebäude mit den zulässigen Höhen sind nicht in den Ansichten dargestellt. Zudem werden mehr Bäume dargestellt als im Bebauungsplan festgesetzt sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

In den Perspektiven werden die zulässigen Höhen der baulichen Hauptanlagen dargestellt. Um insbesondere eine klarere Vorstellung von den im Westen des Plangebietes vorgesehenen höchsten baulichen Anlage zu erhalten, wurde eine weitere Ansicht erstellt. Diese zeigt die betreffenden baulichen Anlagen mit Blick aus Südosten („Borkener Straße“). Aus dieser Perspektive nehmen keine Lärm -bzw. Sichtschutzanlagen Einfluss auf die Wahrnehmung. Die Dimensionierung der neuen Gebäude wird im Verhältnis zu den direkt an der „Borkener Straße“ gelegenen Betrieben deutlich.

Die Darstellung der Bäume entspricht der eines heimischen Laubbaumes 10 Jahre nach Pflanzung, der 3x verpflanzt wurde und einen Stammumfang von ca. 18-20 cm aufweist. Entlang der „Borkener Straße“ werden im Bebauungsplan sieben Standorte für anzupflanzende Einzelbäume festgesetzt. Diese Anzahl wird in der Visualisierung entsprechend aufgegriffen. Darüber hinaus wird festgesetzt, dass entlang der westlichen Plangebietsgrenze im Bereich des Sichtschutzwalls, innerhalb der mit einem Pflanzgebot belegten Fläche alle 7,5 m fortlaufend ein großkroniger, heimischer, standortgerechter

BP Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ Stadt Coesfeld

Laubbaum zu integrieren ist. Auch dieser Festsetzung wird in den vorliegenden Perspektiven entsprochen. Somit werden nicht mehr Bäume dargestellt, als im Bebauungsplan festgesetzt sind.

C 10 Festsetzung Sondergebiet

Seitens der Öffentlichkeit wird kritisiert, dass im Bebauungsplan das Plangebiet als Sondergebiet und nicht als Industriegebiet festgesetzt wird. Auf diese Weise falle die Grundsteuer niedriger aus.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes orientieren sich an den städtebaulichen und planungsrechtlichen Erfordernissen.

Mit der Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes besteht die Möglichkeit, anders als bei der Festsetzung eines Industriegebietes, die künftig im Plangebiet zulässige Nutzung konkret zu definieren bzw. zu beschränken, wodurch die städtebaulichen Auswirkungen der Planung konkret zu erfassen und im Hinblick auf die im Umfeld des Plangebietes gelegenen schutzwürdigen Nutzungen zu begrenzen sind.

Die Fragen einer möglicherweise aus der festgesetzten Gebietstypik daraus resultierenden Grundsteuer sind hierfür nicht von Relevanz.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ werden die zulässigen Nutzungen im Plangebiet nunmehr konkret festgelegt. Nur die bestehende Nutzung des Schlachtbetriebes und dessen Erweiterung wird zugelassen. Andere Nutzungen werden ausgeschlossen. Auf diese Weise kann der Fokus der immissionschutzrechtlichen Beurteilung des Bebauungsplanes auf den vorhandenen Betrieb mit den geplanten Erweiterungen / Änderungen gelegt werden. Eine fiktive Industriegebietsnutzung vor dem Hintergrund einer allgemeinen Angebotsplanung muss damit im Rahmen der Bauleitplanung nicht berücksichtigt werden.

Unabhängig davon ist der bestehende Betrieb als Industriebetrieb einzustufen. Bei einem Neubau oder Änderung einer Anlage ist eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich.

Für die im Plangebiet liegenden Flächen liegt seitens des Unternehmens eine grundsätzliche Plankonzeption mit den künftig vorgesehenen Anlagen und Nutzungen inkl. ihrer Verteilung auf dem Betriebsgelände vor. Auf Basis dieser Plankonzeption wurden im Weiteren verschiedene Gutachten erstellt, die den Nachweis erbracht haben, dass eine Umsetzung der Planung grundsätzlich möglich ist.

C 11 Festsetzung Stellplatzfläche

Seitens der Öffentlichkeit wird befürchtet, dass die Stellplatzfläche im Osten des Plangebietes künftig bebaut werden soll, da im Bebauungsplan für die Stellplatzflächen eine Grundflächenzahl, eine Geschossflächenzahl sowie eine Baumassenzahl angegeben werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Bebauung der östlich im Plangebiet liegenden Stellplatzfläche ist nicht vorgesehen und überdies auf Basis der Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes nicht möglich.

BP Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ Stadt Coesfeld

Die Ausweisung der Stellplatzflächen als „Sonstiges Sondergebiet“ und die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung wurde vorgenommen, um die Zugehörigkeit dieser Flächen zu dem Betriebsgelände zu kennzeichnen. Da jedoch keine überbaubaren Flächen festgesetzt sind, können in diesem Bereich keine baulichen Anlagen umgesetzt werden.

Um zukünftig Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden, wird im Weiteren auf die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bereich der Stellplatzflächen verzichtet. Da gem. § 19 (4) Baunutzungsverordnung bei der Ermittlung der Grundfläche auch die Grundflächen von Stellplätzen mitzurechnen sind, wird die Festsetzung der Grundflächenzahl beibehalten.

C 12 Festsetzungen zur Begrünung

Es wird bemängelt, dass im Bebauungsplan Dach-/Fassadenbegrünungen lediglich empfohlen werden und damit nicht bindend sind. Angeregt wird, diesbezüglich Festsetzungen zu treffen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da es sich bei dem Unternehmen um einen lebensmittelverarbeitenden Betrieb handelt, wird aus hygienischen Gründen auf eine zwingende Festsetzung von Dach-/Fassadenbegrünungen verzichtet. Im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und des Klimaschutzes wird das Unternehmen jedoch im Rahmen des städtebaulichen Vertrages dazu verpflichtet, bei allen Neubauten im Plangebiet, bei denen aus rechtlichen Gründen, namentlich solchen der Lebensmittelhygiene, Dachbegrünungen zulässig sind, diese zu realisieren.

C 13 Nutzung regenerativer Energien

Es wird bemängelt, dass im Bebauungsplan keine Auflagen zur Nutzung regenerativer Energien enthalten sind. Angeregt wird, diesbezüglich Festsetzungen zu treffen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Am 01.01.2024 ist eine Novellierung der Landesbauordnung NRW in Kraft getreten, mit der u.a. der Ausbau erneuerbarer Energien beschleunigt werden soll. Der neu eingeführte § 42a BauO NRW beinhaltet dabei eine Solaranlagenpflicht. Demnach müssen bei der Errichtung von Gebäuden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den dafür geeigneten Dachflächen installiert und betrieben werden. Diese Verpflichtung besteht bei der Errichtung von Nichtwohngebäuden (und damit für die baulichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 82a), für die der Bauantrag nach dem 01.01.2024 gestellt wird.

Vor dem Hintergrund dieser neuen gesetzlichen Vorgaben, ist die verbindliche Festsetzung von Photovoltaik-Anlagen im Bebauungsplangebiet entbehrlich.

C 14 Festsetzung Werbeanlagen

Seitens der Öffentlichkeit werden Bedenken bzgl. der gestalterischen Festsetzungen zu den Werbeanlagen geäußert. Bemängelt wird, dass viel zu große Werbeanlagen zugelassen werden, die zudem viel zu hoch (unterhalb der Attika) angebracht werden können.

BP Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ Stadt Coesfeld

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Bebauungsplanentwurf wird die Festsetzung getroffen, dass bewegliche, blinkende und selbstleuchtende Werbeanlagen im Plangebiet nicht zulässig sind. Entlang des westlich verlaufenden Sichtschutzwalls bzw. an der Sichtschutzwand werden zum Schutz der Wasserfledermäuse zudem beleuchtete Werbeanlagen ausgeschlossen. Ansonsten sind Werbeanlagen an den Sicht- bzw. Lärmschutzwänden zulässig, sofern sie eine Höhe von 1,00 m und eine Breite von 9,50 m nicht überschreiten. Freistehende Werbeanlagen sowie Werbeanlagen oberhalb der Attika sind unzulässig.

Ergänzend wird aufgenommen, dass je Fassadenseite die Fläche der Werbeanlagen maximal 5 % der Fassadenfläche umfassen darf. Dabei wird die Höhe der Werbeanlage auf maximal 2,00 m, die Breite auf maximal 12,50 m und die Anzahl der Werbeanlagen je Fassadenseite auf eine 2 Werbeanlagen begrenzt.

Damit orientieren sich die Festsetzungen an den auch in anderen Bebauungsplänen der Stadt Coesfeld getroffenen Regelungen.

C 15 Städtebaulicher Vertrag

Es werden Bedenken erhoben, da in der Begründung oftmals auf den zu schließenden städtebaulichen Vertrag verwiesen werde, dieser aber nicht öffentlich gemacht wurde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Entwurf des städtebaulichen Vertrages, der mit dem Betreiber des Schlachthofes abgeschlossen wird, wird dem Rat der Stadt Coesfeld im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung gem. §§ 3(2)/4(2) BauGB vorgelegt. Er wird als Anlage der öffentlichen Beschlussvorlage beigelegt und ist damit für die Öffentlichkeit einsehbar.

C 16 Grundwasser / Wasserverbrauch

C 16.1 Grundwasserabsenkung

Es werden Bedenken geäußert, dass der Mehrverbrauch an Wasser zu einer Grundwasserabsenkung führt, wodurch u.a. das Baumsterben – insbesondere mit Blick auf die Lindenallee – beschleunigt wird. Bemängelt wird zudem, dass der Schlachtbetrieb hinsichtlich der Wasserentnahme selber überwachende Instanz ist (dem Kreis Coesfeld werden lediglich die Zahlen zur Verfügung gestellt).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einwendung betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a und ist somit nicht Gegenstand der Abwägung. Es wird darauf verwiesen, dass die zulässigen Grundwasserfördermengen durch den ansässigen Schlachtbetrieb in einer im Jahr 2009 erteilten wasserrechtlichen Genehmigung, die bis zum Jahr 2039 gilt, festgelegt worden sind. Eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Genehmigung bzw. eine Ausweitung der Förderung von Grundwasser ist nicht vorgesehen – auch nicht bei einer Erweiterung bzw. einer Erhöhung der Schlachtkapazität. Schon heute wird ein Teil des

benötigten Wassers über das Trinkwassernetz bezogen. Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel sind somit nicht zu befürchten.

C 16.2 Wasserverbrauch

Seitens der Öffentlichkeit werden Bedenken geäußert hinsichtlich des hohen Verbrauchs an Wasser, das in Teilen über das städtische Trinkwassernetz bezogen wird. Es wird bemängelt, dass in Zeiten des Klimawandels mit Hitzeperioden und Wasserknappheit nicht ressourcenschonend mit dem Element Wasser umgegangen wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Parallel zur eigenen Brunnenversorgung besteht schon heute eine Versorgung aus dem Trinkwassernetz der Stadtwerke Coesfeld. Die bestehenden, vertraglich festgelegten Liefermengen reichen für die Versorgung des Betriebes – auch nach seiner Erweiterung – aus und müssen nicht erhöht werden.

Der überwiegende Anteil des Wasserverbrauchs des Unternehmens entsteht durch Reinigungsarbeiten und ist unabhängig von der Schlachtmenge.

C 17 Abwasser

C 17.1 Abwassermenge

Es wird zu bedenken gegeben, dass das Abwasserwerk für die zusätzlichen Abwassermengen nicht ausreichend dimensioniert ist und die Kapazität daher nicht ausreicht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vorhandene Flotation zur Behandlung der Abwässer des Schlachthofes wird derzeit an ihrer Belastungsgrenze betrieben. Bei einer Steigerung der Abwassermenge um 30 % ist eine Ertüchtigung bzw. Erweiterung der Flotation erforderlich. Unter dieser Voraussetzung wurde ein Anlagennachweis geführt. Im Ergebnis zeigt sich, dass das vorhandene Volumen des Belebungsbeckens der Kläranlage über dem bemessungstechnisch erforderlichen Volumen liegt und damit ausreichend ist. In der Prognose werden Ablaufkonzentrationen in der gleichen Größenordnung wie in den vorherigen Jahren erwartet.

C 17.2 Abwasserbelastung

Seitens der Öffentlichkeit wird befürchtet, dass aufgrund einer hohen Belastung des Abwassers des Schlachtbetriebes (z.B. mit Antibiotik und multiresistenten Keimen) eine aufwändige Abwasseraufbereitung erforderlich wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

BP Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ Stadt Coesfeld

Auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ wird eine Erhöhung der Schlachtzahlen ermöglicht (70.000 Schlachtungen (Schweine) / Woche). Die Erhöhung der Schlachtzahlen hat direkten Einfluss auf die Menge und die Qualität des zu reinigenden Abwassers und damit auf die Reinigungsleistung der Kläranlage. Das nach der Reinigung im Kläranlagenbetrieb anfallende Abwasser wird der Berkel als Vorfluter zugeführt.

Zur Bewertung des Einflusses der gesteigerten Abwassereinleitung durch den Schlachthof auf die Kläranlage Coesfeld und schließlich auf die Berkel wurde ein umfangreiches Untersuchungsprogramm durchgeführt. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster wurden die für das Vorhaben relevanten physikalisch-chemischen, chemischen und mikrobiologischen Parameter festgelegt und darauf aufbauend zu untersuchende Stofflisten erstellt. Unter anderem wurden auch Analysen der multiresistenten Erreger durchgeführt.

Als Ergebnis der Untersuchung kann festgehalten werden, dass an den betrachteten Oberflächenwasserkörpern der Berkel keine relevanten nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind und das Verschlechterungsverbot in Bezug auf das FFH-Gebiet der Berkel somit eingehalten wird.

C 18 Entwässerungskonzept

Es werden Bedenken geäußert, da ein Konzept zur Oberflächenentwässerung fehlt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der begrenzten Möglichkeiten zur Einleitung des Niederschlagswassers in die Kanalisationsanlagen wird die Grundflächenzahl auf 0,8 entsprechend der Orientierungswerte für Obergrenzen gem. § 17 BauNVO begrenzt. Eine Überschreitung dieser Grundflächenzahl durch Lagerflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und sonstige betriebliche Verkehrsflächen im Sinne des Masterplans der Fa. Westfleisch bis zu einer GRZ von 0,9 kann zugelassen werden.

Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachtbetriebes wird vereinbart, dass nur ein Versiegelungsgrad von 80 % abflusswirksam möglich ist. Bei einer Überschreitung der GRZ von 0,8 sind seitens des Unternehmens abflussmindernde Maßnahmen vorzusehen.

In einem zum vorliegenden Bebauungsplan erstellten Entwässerungskonzept wurden entsprechende abflussmindernde Maßnahmen (Gründächer; Versickerung von Niederschlagswasser; wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen) untersucht. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass bei einer Erhöhung der GRZ > 0,8 eine Abflussreduzierung in das Kanalnetz entsprechend eines 80%-igen Versiegelungsgrades möglich ist. Für die Einhaltung der Abflussforderung ist dabei die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Werksgelände entscheidend. Es wurde gutachterlich nachgewiesen, dass innerhalb des Plangebietes ausreichende Potenziale zur Versickerung der erforderlichen Niederschlagswassermengen bestehen.

Die zu ergreifenden Maßnahmen werden im Rahmen der weiteren Genehmigungsverfahrens festgelegt.

C 19 Umwelt-/Klimaschutz

Seitens der Öffentlichkeit werden mit Blick auf den Klimaschutz Bedenken geäußert, da mit einer Erhöhung der Schlachtkapazitäten eine Erhöhung des CO₂-Ausstoßes verbunden ist.

Zum einen wird kritisiert, dass die Massentierhaltung gefördert wird, was sich negativ auf das Klima auswirkt. Angeführt wird, dass der Fleischkonsum in den Industrieländern das Hauptproblem beim Klimawandel darstellt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Massentierhaltung verbunden mit dem Gülleeintrag in den Boden zu einer hohen Belastung des Grund- und Trinkwassers führt und damit die menschliche Gesundheit gefährdet.

Zum anderen wird bemängelt, dass bei einer Erhöhung der Schlachtkapazitäten mehr Transporte stattfinden werden, verbunden mit z.T. längeren Anfahrtswegen, was zu einem vermehrten CO₂-Ausstoß führt.

Zudem wird bemängelt, dass das Vorhaben den Klimazielen der Stadt Coesfeld entgegensteht und die Klimaziele der Stadt Coesfeld nur als Empfehlung aufgeführt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bedenken hinsichtlich der Massentierhaltung und der damit verbundenen Belastung des Bodens und des Grund- und Trinkwassers sowie die Bedenken hinsichtlich der zunehmenden Anzahl an Transporten werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch nicht die Regelungsinhalte des vorliegenden Bebauungsplanes.

Grundsätzlich dient die geplante Erweiterung der Schlachtkapazitäten der Optimierung der Betriebsabläufe auch im Sinne der Transportwege, um Tiertransporte aus der Region zu anderen Standorten zu vermeiden. Damit werden Transportfahrten reduziert und in der Folge CO₂-Emissionen gemindert. Letztlich hat die kommunale Bauleitplanung auf diese Aspekte der betrieblichen Tätigkeit jedoch keinen direkten Einfluss.

Der als Hinweis aufgenommene Punkt 10 „Energieeffizienz und Klimaschutz“ ist nachrichtlich dem vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossenen „Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept“ entnommen worden. Dieses im November 2018 beschlossene Konzept enthält Empfehlungen, keine verbindlichen Vorgaben. Mit der Aufnahme einer textlichen Festsetzung zur Nutzung regenerativer Energien (siehe Punkt C 13) trifft der Bebauungsplan verbindliche Vorgaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen.

C 20 Tierschutz

Seitens der Öffentlichkeit werden Bedenken bzgl. des Tierwohls geäußert. Kritisiert wird, dass diesbezüglich keine Ausführungen in den Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a enthalten sind.

Es wird befürchtet, dass mit der Erhöhung der Schlachtzahlen auch das Tierleid erhöht wird, da

- die Massentierhaltung zu Lasten des Tierwohls gefördert wird,
- mehr Transporte erfolgen werden mit z.T. längeren Transportwegen, was für die Tiere mit besonderen Qualen verbunden ist,
- bei einer höheren Schlachtzahl auch das Risiko steigt, dass die Rate der Fehlbetäubungen zunimmt und die Tiere qualvoll im Brühbad sterben.

BP Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ Stadt Coesfeld

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bedenken hinsichtlich des Tierwohls werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.

Die Stadt Coesfeld geht davon aus, dass der Transport der Tiere und der Betrieb des Schlachthofes entsprechend der geltenden Richtlinien zum Tierschutz erfolgt.

C 21 Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter

Seitens der Öffentlichkeit werden Bedenken geäußert hinsichtlich der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter. Befürchtet wird, dass die sozial- und arbeitsrechtlichen Bedingungen nicht erfüllt werden (Niedriglöhne, Ausbeutung, Unterbringung in menschenunwürdigen Verhältnissen, hohe psychische Belastungen).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bedenken hinsichtlich der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.

Die Stadt Coesfeld geht davon aus, dass die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter entsprechend der in Deutschland geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Standards erfolgt.

C 22 Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität

Es wird befürchtet, dass der Anstieg der Schlachtzahlen zu einer enormen Steigerung des Lkw-Aufkommens führt und damit zu mehr Lärm- und Geruchsbelastungen. Befürchtet wird ein Wertverlust der Grundstücke / Immobilien.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bedenken hinsichtlich eines befürchteten Wertverlustes der Grundstücke / Immobilien in der Umgebung des Schlachthofes werden zurückgewiesen. Die Auswirkungen der angestrebten Erweiterung auf die Verkehrs-, Lärm- und Geruchsbelastung wurden im Zuge von umfangreichen gutachterlichen Untersuchungen überprüft. Die Ergebnisse sind den Kapiteln 4, 8.1 und 8.2 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 82 a „Heerdmer Esch Erweiterung“ zu entnehmen.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass durch Lärminderungsmaßnahmen (Lärmschutzwand-/wandkombination entlang der „Borkener Straße“) dem zunehmenden Gewerbelärm angemessen begegnet werden kann.

Die Verkehrslärmbelastung für die umliegenden Immissionsorte fällt bei Umsetzung der Erweiterung im Vergleich zur natürlichen Verkehrsentwicklung bis 2035 zum Teil deutlich geringer aus, was auf die logistische Optimierung zurückzuführen ist, die bei einer Erweiterung des Unternehmens zum Tragen kommt (siehe Pkt. C 2).

Auch in Bezug auf die Geruchsbelastung konnte gutachterlich der Nachweis erbracht werden, dass die Anforderungen gem. Anhang 7 der TA Luft 2021 eingehalten werden können und damit keine unzulässigen Geruchsimmissionen beim Ausbau des Schlachtbetriebes im Umfeld zu erwarten sind (siehe Pkt. C 3).

Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf den Immissionsschutz als politische Zielsetzung vorgegeben wird, dass die vom Schlachtbetrieb angestrebten künftigen

BP Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ Stadt Coesfeld

Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen nicht zu einer Verschlechterung der Immissionssituation gegenüber dem derzeitigen genehmigten Bestand führen dürfen. Dass bedeutet, dass nicht nur die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte einzuhalten sind, sondern die Immissionen (Geruch und Schall) sich gegenüber dem genehmigten Bestand trotz der geplanten Erweiterung nicht steigern dürfen. Dies wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachtbetriebes vereinbart. Ein entsprechender weiterer gutachterlicher Nachweis ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu erbringen.

Bezogen auf die Lebens- und Wohnqualitäten im Umfeld des Plangebietes kann folglich festgehalten werden, dass durch die Erweiterung des Unternehmens keine nachteiligen Auswirkungen durch erhöhte Schall- und Geruchsmissionen entstehen. Ein durch die vorliegende Planung ausgelöster abwägungserheblicher Wertverlust der Grundstücke / Immobilien ist daher nicht zu befürchten.

C 23 Schlachtzahlen

Seitens der Öffentlichkeit wird bemängelt, dass nicht eindeutig sei, wie hoch die geplante Schlachtzahl künftig sein wird, da es in der Vergangenheit diesbezüglich unterschiedliche Aussagen gab (70.000 Schlachtungen/Woche bzw. 80.000 Schlachtungen/Woche).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ursprünglich wurde seitens des Schlachtbetriebes eine Genehmigung für eine Erhöhung der Schlachtzahl auf bis zu 80.000 Tiere/Woche angestrebt, wobei im Regelbetrieb 70.000 Schlachtungen/Woche beabsichtigt waren. Im Zuge des Planverfahrens wurde die maximale Schlachtzahl auf 70.000 Schlachtungen/Woche reduziert. Diese maximale Schlachtkapazität wurde in den vorliegenden Gutachten zugrunde gelegt.

Um im Weiteren die maximal zulässige Schlachtkapazität eindeutig klarzustellen, wird der Punkt 1.1.1 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes ergänzt. Festgesetzt wird nunmehr, dass in dem Sonstigen Sondergebiet „Schlachtbetrieb“ Betriebe und Anlagen mit einer maximal zulässigen Schlachtkapazität von 55.000 bis zu 70.000 Schlachtungen (Schweine)/Woche zulässig sind, die der Produktion und Veredelung von Fleischwaren sowie zur Verpackung, Kommissionierung und Distribution der Fleischwaren dienen.

Mit Blick auf die verkehrstechnische Untersuchung wird angemerkt, dass in dem ursprünglichen Gutachten (Stand Mai 2021) noch von einer maximalen Schlachtzahl von 80.000 Schlachtungen/Woche die Rede ist. In der erarbeiteten „Ergänzung der Verkehrsuntersuchung“ (Stand Oktober 2022) wird jedoch darauf verwiesen, dass die Berechnungen im Weiteren auf einer maximalen Schlachtzahl von 70.000 Schlachtungen/Woche basieren. Um in Bezug auf die künftig zulässige Schlachtzahl Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden, wird die verkehrstechnische Untersuchung aktualisiert und zu einem Gesamtgutachten zusammengefasst.

C 24 Betriebs-/ Schlachtzeiten

Es wird kritisiert, dass die Betriebs- und Schlachtzeiten zu lang sind. Gefordert wird, dass die Betriebs-/Schlachtzeiten auf 6 Tage begrenzt werden und keine Schlachtungen am Sonntag stattfinden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bedenken bzgl. der Betriebs- und Schlachtzeiten werden zur Kenntnis genommen. Auf Basis der vorliegenden Genehmigung gem. Bundesimmissionsschutzgesetz sind die Schlachtzeiten gegenwärtig auf 6 Tage/Woche begrenzt (Montag – Samstag in der Zeit von 3.00 Uhr bis 21.00 Uhr). Ebenso ist die Viehanlieferung in der Nachtzeit durch das Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt. Schlachtungen an Sonntagen sind seitens des Unternehmens nicht beabsichtigt. Die Begrenzung der Schlachtzeiten auf 6 Tage/Woche wird zudem in dem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes festgelegt und damit langfristig gesichert.

Unabhängig davon finden außerhalb der genehmigten Schlachtzeiten diverse Arbeiten (Reinigungsarbeiten, Wartungsarbeiten, etc.) auf dem Betriebsgelände statt.

C 25 Auswirkungen auf das Baugebiet Bernings Esch

Seitens der Öffentlichkeit werden Bedenken geäußert, dass die Erweiterung des Schlachtbetriebes sich negativ auf die auf das Neubaugebiet „Bernings Esch“ auswirkt und möglicherweise dazu führt, dass dieses nicht mehr umsetzbar ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen der Erweiterung des Schlachtbetriebes auf das Baugebiet „Bernings Esch“ werden nicht geteilt. Durch das im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu vereinbarendes Verschlechterungsverbot im Hinblick auf die künftigen Schall- und Geruchsmissionen im Umfeld des Plangebietes ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Baugebiet „Bernings Esch“.

Zu berücksichtigen ist, dass ausweislich der gutachterlichen Untersuchungen die Geruchsbelastungen in dem Bereich des vorgesehenen Baugebietes „Bernings Esch“ in erster Linie durch die im Umfeld des Plangebietes vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe hervorgerufen werden.

C 26 Sanitäranlagen

Seitens der Öffentlichkeit wird bemängelt, dass den wartenden Lkw-Fahrern keine sanitären Anlagen zur Verfügung stehen, so dass Gebüsch am Kreuzweg genutzt werden

Stellungnahme der Verwaltung:

Die angesprochenen Bedenken hinsichtlich der zur Verfügung stehenden sanitären Anlagen betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Betrieb insgesamt über 18 Sanitärstationen verfügt. Davon sind 4 auch außerhalb der Produktionszeiten frei zugänglich und von der Pforte aus schnell

**BP Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“
Stadt Coesfeld**

zu erreichen. Bei Umsetzung der neuen Zufahrt wird ein weiteres Pfortnerhaus entstehen. Dieses wird mit entsprechenden Sanitäreinrichtungen für Besucher/ Fahrer ausgestattet.

C 27 Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld

Es wird befürchtet, dass die Erweiterung – insbesondere die Erhöhung der Schlachtzahlen – zu einem Image- bzw. Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld führen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der allgemeinen Sorge um das Image bzw. die Attraktivität der Stadt Coesfeld wird dahingehend Rechnung getragen, dass im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages ein Verschlechterungsverbot im Hinblick auf die künftigen Schall- und Geruchsimmissionen vereinbart wird. Demnach dürfen durch die Erweiterung des Unternehmens keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung hervorgerufen werden. Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) wird verwiesen. Gründe für einen allgemeinen Image- / Attraktivitätsverlust aufgrund steigender Schlachtzahlen sind nicht erkennbar. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass der Schlachtbetrieb seit Jahrzehnten am Standort besteht, ohne dem Image der Stadt zu schaden.

Stand: 15.01.2024